

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Presseerklärung zum Gang des Auslieferungsverfahrens von Julian H. in Berlin

(Hersteller des „Ibiza-Videos“, das zum Rücktritt des österreichischen Vizekanzlers H.C. Strache und zur Auflösung der ÖVP/FPÖ-Koalition im Jahre 2019 führte)

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

19.01.2021

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht

Generalstaatsanwaltschaft Berlin will Auslieferung genehmigen

Am 10. 12. 2020 wurde in Berlin Julian H. verhaftet. Der 4. Strafsenat des Kammergerichts hat im Juli 2020 einen Auslieferungshaftbefehl erlassen, um einen Europäischen Haftbefehl des Landesgericht Wien zu vollstrecken. Ausdrücklich hat das Kammergericht entgegen entsprechenden Begehrs der österreichischen Behörden keine Verhaftung wegen der Beteiligung an dem Ibiza-Video angeordnet. Das Kammergericht hält die Beteiligung von Julian H. daran nicht für strafbar und die begehrte Auslieferung wegen dieser Taten nicht für zulässig. Daher wird Julian H. in Österreich wegen der Herstellung und Verbreitung des „Ibiza.Videos“ der Prozeß nicht gemacht werden dürfen. Eben sowenig wird Julian H. der Prozeß gemacht werden dürfen, weil ein Wiener Anwalt verschiedenen Personen dieses Video vorgeführt haben soll, bevor Auszüge von Spiegel und SZ verbreitet wurden.

Verhaftet und in die Untersuchungshaftanstalt Moabit unter Untersuchungshaftbedingungen seit dem 10. 12. 2020 eingekerkert wurde Julian H. wegen von den österreichischen Behörden konstruierten Vorwürfen (siehe unsere Presseerklärung vom 14. 12. 2020).

Die Verteidigung von Julian H. hat unter Vorlage österreichischer Ermittlungsakten belegt, daß von Strache- und FPÖ-Anhängern im österreichischen BKA Verdächtigungen konstruiert und erfunden wurden wie die der Erpressung Straches und Drogenhandel. Die Verteidigung hat geltend gemacht, daß Julian H. gem. § 6 Abs. 2 IRG nicht ausgeliefert werden darf, weil er aus politischen Gründen verfolgt, jedenfalls aber seine Verteidigung aus politischen Gründen erschwert wird.

Die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich mit diesem Argument auf 5 Zeilen auseinander:

Es treffe zwar zu, dass die Veröffentlichung des Ibiza Videos in den deutschen Medien ein Politikum in Österreich gewesen sei. Daraus folge nicht, dass der für die Erstellung und

Verbreitung angeblich mitverantwortliche Verfolgte nunmehr politisch verfolgt würde. Ebenso wenig wie die Verfolgung des Heinz-Christian Strache für Taten, zu deren Verfolgung der Inhalt des Videos Anlass geboten haben könnte, politisch motiviert sei, seien es Ermittlungen gegen den hier Verfolgten wegen des Verdachts von Straftaten, für welche Rechtfertigungsgründe - anders als im Fall der Herstellung und Presseveröffentlichung des Ibiza Videos - nicht erkennbar seien.

Mit dem Argument von Julian H., daß die konstruierten Vorwürfe dazu dienen, seiner habhaft zu werden und ihn für die Beteiligung an der Herstellung und der Verbreitung des IBIZA-Videos, für die eine europäische Rechtshilfe nicht zu erlangen war, auf der Grundlage konstruierter Vorwürfe zu bestrafen und „normale“ Maßstäbe einer Verdachtsschöpfung außer Kraft gesetzt worden sind, geht die Generalstaatsanwaltschaft mit keinem Wort ein.

Julian H. verlangt jetzt vom Kammergericht, das die Auslieferung genehmigen muß, daß es gemäß § 10 Abs. 2 IRG vorgeht. Die Bestimmung lautet:

Geben besondere Umstände des Falles Anlaß zu der Prüfung, ob der Verfolgte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.

Die Verteidigung hat ausführlich mittels der österreichischen Ermittlungsakten nachgewiesen, daß die Vorwürfe konstruiert sind, daß sie teilweise regelrecht wider den Akteninhalt erhoben und aufrecht erhalten wurden.

Julian H. verlangt ferner, daß das KG die behaupteten Vorwürfe und deren Zustandekommen kritisch prüft und ebenso prüft, ob gem. § 6 Abs.2 IRG

„ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.“

Der gesamte Akteninhalt und die Verdachtsschöpfung der wesentlichen Vorwürfe, auf die der Europäische Haftbefehl der Österreichischen Justiz gestützt wurde, durch einen Polizeibeamten, der sich sofort nach dem Rücktritt von H.C. Strache als glühender Stracheanhänger geäußert hat, der danach in die Sonderkommission aufgenommen wurde, und dann mit lügenden Zeugen und aktenwidrig Vorwürfe des Drogenhandels und der Erpressung von H.C. Strache konstruiert hat, belegen, daß Hessenthaler nachgestellt wird, weil er mit dem Ibiza-Video die Kurz-Strache-Regierung gestürzt und die rechtsradikale FPÖ dezimiert hat. Er darf daher nicht ausgeliefert werden.

Eisenberg

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Johannes Eisenberg, Verteidiger von Julian H..

Schreiben Sie eine Email. Voraussetzung für Interviews ist der Abschluß einer Autorisierungsabrede.